erstellt und zur Weiterleitung an bislang nicht näher bezeichnete Stellen im Ausland verbracht wurde, erfolgte gegen Domann der Abschluß der Befragung und die Einleitung
eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 219 (2) 1 StGB sowie
die sofortige Durchsuchung der Wohnräume.

Aufgrund der nicht ausgeräumten Verdachtsgründe gegen die weiteren 5 Personen wurden die Verdachtsprüfungen aufrechtgehalten und sie entsprechend belehrt.

Während der durchgeführten Vernehmungen und Befragungen wurden offizielle Informationen über den Inhalt des geplanten Gottesdienstes in der Bekenntniskirche aus Anlaß des 40. Jahrestages der Proklamierung der Menschenrechte am 10.12. 1988 erarbeitet.

Im Ergebnis dieser Maßnahmen wurde durch operative Möglichkeiten und Kräfte bekannt, daß eine Verunsicherung und Ratlosigkeit in der Gruppierung erzeugt wurde, die es durch gezielte weitere Maßnahmen zu verstärken galt. Gleichzeitig
wurde bekannt, daß weitere Personen des AK in der irrigen
Annahme, daß Hoppes und Dr. Demann baldigst aus der Haft entlassen werden und ausreisen dürfen, sich aktivierten und insbesondere die Vorbereitung des Gottesdienstes am 10. 12. 1988
vorantrieben und dabei eine Eskalation der Themen gegen den
Staat anstrebten. In diesem Zusammenhang war operativ bekannt,
daß am 24. 11. 1988 zu diesem Zweck in der Wohnung des Ehepaares eine Zusammenkunft, an der auch Fischer, Werner teilnimmt, zur Beratung und Fertigstellung eines Aufrufes
an die Gemeinden der evangelischen Kirchen der DDR zum Tag
der Menschenrechte stattfindet.

Da es von politisch-operativer als auch rechtlicher Bedeutung war, einen solchen Aufruf offiziell sicherzustellen, den vorliegenden Sachverhalt zu prüfen und weitere zielgerichtete Schläge zu führen, wofür der nötige Anlaß bzw. Einstieg benötigt wurde, kam es in enger Zusammenarbeit mit der Linie IX zur Festlegung der folgenden operativen und strafprozessualen Maßnahmen. Zum Zeitpunkt der stattfindenden Zu-